

UPDATE BAUEN & IMMOBILIEN

PREISRAHMEN DES § 7 ABS. 1 HOAI VERSTÖßT GEGEN EU-RECHT

EuGH, Urteil vom 04.07.2019 – Rs. C-377/17

Wegen der in der HOAI verbindlich geregelten Honorare für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren hatte die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen die Bundesrepublik Deutschland (BRD) beantragt. Sie sieht in den verbindlichen Honorarsätzen einen Verstoß gegen die Richtlinie 2006/123/EG (so genannte Dienstleistungsrichtlinie). Das in der HOAI vorgesehene Honorarsystem mit Mindest- und Höchstsätzen erschwere die Niederlassung von Architekten und Ingenieuren, die Planungsleistungen außerhalb dieses vorgegebenen Preisrahmens anbieten wollen. Ein „zwingender Grund des Allgemeininteresses“, der diese Einschränkung rechtfertigen könnte, sei nicht ersichtlich. Dem hielt die BRD entgegen, das Tarifsystem der HOAI diene der Sicherung der Qualität von Planungsleistungen, dem Verbraucherschutz, der Bau-sicherheit, der Erhaltung der Baukultur und dem ökologischen Bauen. Zudem seien rein in-ländische Sachverhalte wie die HOAI nicht an der Richtlinie 2006/123/EG zu messen.

Dies sieht der EuGH anders und bestätigt die Anwendbarkeit auch auf Sachverhalte, deren Merkmale nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausweisen. Zudem folgt der EuGH hinsichtlich der in der HOAI verankerten Höchstsätze der Auffassung der EU-Kommission: Diese seien mit Blick auf das Ziel des Verbraucherschutzes zur Vermeidung überhöhter Preise als unverhältnismäßig zu bewerten. Den Kunden könne mit weniger einschneidenden in-formatorischen Maßnahmen eine Preisorientierung gegeben werden. Hinsichtlich der Min-destsätze teilt der EuGH zwar die Auffassung der BRD, wonach diese geeignet sein können, Ziele des Verbraucherschutzes sowie der Sicherung der Qualität zu erreichen. Im Ergebnis verneint er die Geeignetheit jedoch, weil die Regelungen der HOAI insoweit inkohärent seien, als sie für die Vornahme der Leistungen, die diesen Mindestsätzen unterliegen, nicht selbst Mindestgarantien hinsichtlich der fachlichen Eignung der Dienstleister festlegen. Denn Pla-nungsleistungen könnten in der BRD auch von Dienstleistern erbracht werden, die ihre fachli-che Eignung nicht nachgewiesen hätten.

Bedeutung für die Praxis

Es wird deutlich, dass die Entscheidung keinesfalls das Ende der gesamten HOAI bedeutet. Zwar darf der Preisrahmen des § 7 Abs. 1 HOAI nicht mehr angewendet werden. Jedoch haben die Regelungen der HOAI im Übrigen weiterhin Bestand. Dies gilt insbesondere für die Leistungsbilder, die sich in der Praxis bewährt haben. Mögen die Höchstsätze zwar kaum haltbar sein, bleibt hinsichtlich der Mindestsätze abzuwarten, ob es dem Gesetzgeber ggf. gelingt, durch die Statuierung von Mindestgarantien für die Leistungserbringung die Kohärenz des Regelwerks der HOAI im Sinne der Entscheidung des EuGHs herstellen.